

schen Akademie stellen wollen, indessen, so hoch ich die sehr verdienstlichen Leistungen dieser Behörde stelle, so hat sie als beratende Behörde doch nur gegebene Fälle zu bearbeiten, nicht aber die ausdrückliche Ermächtigung zur Initiative, während das Landesconsistorium nach §. 9. ein Petitionsrecht erhalten soll. — In subjectiver Hinsicht hat man ausgestellt, daß es an weltlichen Mitgliedern zur Erlangung der Parität fehle; indessen muß ich bemerken, daß ja die Geschäfte des Landesconsistorii rein geistliche Angelegenheiten betreffen, wo mit Recht das geistliche Element überwiegend sein darf, indem das weltliche zur Wahrnehmung der Interessen des weltlichen Standes und Mittheilung seiner in andern Verhältnissen gemachten Erfahrungen zugeordnete Mitglied wieder durch seine Stellung einflußvoll ist.

Man erinnert endlich, daß Geistliche mit einem andern Amte Mitglieder des Landesconsistorii sein sollen; ich glaube, daß auch hier es nützlich ist, wenn Theorie mit Praxis Hand in Hand geht, und ein solches Mitglied Gelegenheit hat, in Verwaltung eines geistlichen Amtes Erfahrungen zu machen. Zur Zeit muß ich sehr bezweifeln, daß den Mitgliedern des Consistorii wegen ihrer übrigen Amtsgeschäfte nicht Zeit genug für die Consistorialangelegenheiten übrig bleibe; hierüber wird aber die Erfahrung am besten entscheiden. Man scheint übrigens nach §. 96. auch die Erfahrungen in Preußen geltend machen zu wollen; allein man kann sich auf solche darum nicht beziehen, da dort die Geschäfte, wie im Bericht näher bemerkt ist, zwischen Regierung und Consistorium getheilt sind, wo Störungen und Weitläufigkeiten kaum vermieden werden können. — Nach diesen Erörterungen sollte ich meinen, fielen die von der Majorität der Deputation aufgestellten Hauptbedenken hinweg. Die Selbstständigkeit der Kirche, die ich nicht, wie im Bericht geschieht, darin suche, daß ihre innern und äußern Angelegenheiten vereinigt verwaltet werden, sondern in der freien Verfolgung ihres Zweckes, so lange sie nicht den Staat oder eine andere Kirchengesellschaft benachtheiligt, wird durch den Plan der Regierung möglichst verwahrt und gesichert und eben, weil der Cultminister über allen christlichen Confessionen stehen soll, bedarf es des Landes-Consistorii, damit er nicht die Function des Sachwalters und des Richters zugleich zu übernehmen hat. Das Landesconsistorium wird bei etwa vorkommenden Reibungen mit andern Glaubensgenossen die Gerechtfame der evangelischen zu vertheidigen haben.

Was die Consistorialverfassung anlangt, so ist sie ja bisher schon wechselnd gewesen. Consistorien sind entstanden und verschwunden, wie es z. B. ein solches einmal für einen kurzen Zeitraum in Zwickau gab, und auch jetzt ist es Seiten der Regierung und der Stände unbedenklich gefunden worden, die geistliche Gerichtsbarkeit von den Consistorien zu trennen, welche ursprünglich, wie ich im Eingange berührte, ihre Entstehung hauptsächlich veranlaßte. Ich sehe daher nicht ein, warum nicht ein Gleiches auch bei Verwaltungsgegenständen geschehen könne, sobald die Zweckmäßigkeit hiervon erkannt wird. Aber es bleibt ja die Consistorialverfassung ihrem Wesen nach; nur die Formen ändern sich, und der Personaletat wird geringer, was die Verminderung des Wirkungskreises rechtfertigt.

Ich gehe nun zur nähern Beleuchtung des von der Majori-

tät der geehrten Deputation aufgestellten Plans über. Die zu dessen Begründung genommene Beziehung auf die Einrichtung im Großherzogthume Hessen ist, darin stimme ich dem geehrten Abg. Wehner bei, für mich nicht überzeugend, denn die Erfahrung seit 1832 hat ihre Zweckmäßigkeit noch nicht darthun können. Dagegen scheinen jenem Plane folgende Bedenken entgegen zu stehen: 1) Die bereits bemerkten Nachtheile der bisherigen Verschmelzung so verschiedenartiger Geschäfte würden fortbauern; 2) die Behörden stehen sowohl von den Gemeinden, als von den zu beaufsichtigenden Geistlichen und Schullehrern zu fern, was ihr Wirken bei der neuen Organisation des Volksschulwesens insbesondere, die beabsichtigt wird, sehr erschweren dürfte, 3) die Leitung und Beaufsichtigung der Verwaltung des Vermögens der Gemeinden wird getrennt, während sie die Regierung in Eine Hand vereinigen will, was vortheilhaft für die Gemeinden und für den Staat ist. Endlich 4) bleibt die Disparität mit der Oberlausitz ferner stehen, was nicht rathsam ist. Denn mag man zwar die Vortheile nicht verkennen, welche die Verfassung der Oberlausitz namentlich für die Ausbildung des Schulwesens gehabt hat, so kann doch auch wieder die Einwirkung des Landesconsistorii auf die kirchlichen Angelegenheiten der Oberlausitz nur von Nutzen sein. Allerdings bedarf es zur Einführung des letzteren, nach §. 3. und 11. des Oberlausitzer Vertrags, des Einverständnisses der Oberlausitzer Provinzialstände, allein ich zweifle an ihrer Einwilligung keineswegs, und jeden Falls gilt es einen Versuch, wie denn die Oberamtsregierung schon in einem Berichte auf die Anstellung von Districtschulinspectoren, also von Decanen angetragen hat. — Ich müßte endlich noch den finanziellen Punkt zur Unterstützung des diesseitigen Planes bemerklich machen können, allein ich unterlasse es, da dieß doch immer nur eine untergeordnete Rücksicht bei einer sonst für zweckmäßig erachteten Maßnehmung bleiben würde. Bemerken muß ich aber, daß die Hoffnung sich nicht bestätigen möchte, wovon §. 98. des Berichts erwähnt wird, daß durch die Bildung des vorgeschlagenen Consistorii etwas im Etat des Cultusministeriums erspart werden könne. Dieser Etat ist ohnehin möglichst beschränkt und das Ministerium würde seiner Bestimmung nicht genügen können, wenn es nicht 2 Mitglieder geistlichen Standes, ausgezeichnet durch Kenntnisse und Erfahrungen, zur Berathung für die Angelegenheiten der Kirche und Schule besitzen sollte.

Eine Theilnahme des Consistorii am Patronatrechte bei königl. Stellen würde demselben einzuräumen sein, wenn nicht zwei Dritttheile der zu vergebenden Stellen von Gutsbesitzern, Magistraten u. s. w. zu besetzen wären, wodurch es unmöglich wird, bei den Besetzungen nach rationellen und bestimmten Grundsätzen zu verfahren. Persönlich können durch eine solche Theilnahme der Cultminister und dessen Räte nur gewinnen, denn abgesehen von dem zeitraubenden und beschwerlichen Andränge der Bewerber macht die Besetzung einer Stelle allemal nur Einen Zufriedenen und mehrere Mißvergnügte. So lange aber nicht eine solche Maßregel auf alle Stellen im Lande ausgedehnt wird, bleibt eine Theilnahme des Consistorii nicht wünschenswerth. Es treten dabei häufig noch besondere Rücksichten ein, z. B. daß man einen Mann vom Schulfache in ein geist-